

**4. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die Wasserversorgungsanlage des Amtes Achterwehr vom 17.12.2014
(Abgabensatzung Wasserversorgung Amt)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) in Verbindung mit dem § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), den §§ 1 Absatz 2 Satz 1, § 2 Absatz 1, § 4, § 6 und § 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. 1990, S. 545), alle in der jeweils geltenden Fassung, wird zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgungsanlage des Amtes Achterwehr vom 17. Dezember 2014 nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 05.12.2022 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I
Satzungsänderungen**

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des von der Wasserversorgungsanlage abgenommenen Frischwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter 1,63 Euro. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Amt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Achterwehr, den 07.12.2022

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor


Joachim Brand

